

Förderungsrichtlinie für die regionale Zusammenarbeit gemäß § 6 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992
--

Das Land Steiermark hat den gemäß § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bestimmten Prozentsatz des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe für die regionale Zusammenarbeit zu verwenden und für die Vergabe dieser Mittel entsprechende Förderungsrichtlinien zu erstellen.

Ziel der regionalen Zusammenarbeit ist die nationale und internationale Stärkung des Tourismusstandorts Steiermark durch die finanzielle Unterstützung von besonderen touristischen Angebots- und Marketingmaßnahmen sowie touristischen Projekten und Veranstaltungen mit wesentlicher regionaler und überregionaler Bedeutung für das Tourismusland Steiermark.

1. Budget:

Für die regionale Zusammenarbeit stehen 35% des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe gemäß dem Steiermärkischen Nächtigungsabgabengesetz - StNAG zur Verfügung.

2. Förderungsempfänger:

Mögliche Förderungsempfänger sind die mehrgemeindigen Tourismusverbände gem. § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, die Steirische Tourismusmarketing GmbH sowie Projektträger und Veranstalter mit einschlägiger fachlicher und wirtschaftlicher Eignung.

3. Förderungsgegenstand:

Gefördert werden Maßnahmen der touristischen Angebotsentwicklung, des touristischen Marktauftritts, touristische Sondermarketingmaßnahmen, touristische Projekte und Veranstaltungen mit wesentlicher regionaler und überregionaler Bedeutung für das Tourismusland Steiermark sowie Projekte welche geeignet sind, einen positiven Imagetransfer für das Tourismusland Steiermark zu erzielen.

4. Förderungsvoraussetzungen:

Das Projekt muss den grundsätzlichen Tourismusleitlinien des Landes Steiermark entsprechen und markenkonform gestaltet sein.

5. Förderverfahren:

Um eine Förderung ist unter Verwendung des Formblattes „Förderungsansuchen“, welches unter www.verwaltung.steiermark.at/tourismus, Nicht-gewerbliche Tourismusförderungen, abgerufen werden kann, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12, Referat Tourismus, Radetzkystraße 3, 8010 Graz, Email: tourismus@stmk.gv.at, anzuschreiben.

Die Beurteilung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit erfolgt durch die Abteilung 12, Referat Tourismus. Die Gewährung der Förderung erfolgt mittels Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen aus der Förderungsrichtlinie Allgemeine Tourismusförderung des Tourismusressorts des Landes Steiermark.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Handelt es sich beim Förderungsempfänger um die Steirische Tourismusmarketing GmbH, kann die Abwicklung im Wege einer Gesellschafterzuschusserhöhung erfolgen.

Die entsprechende Projektkontrolle, Begleitung und Dokumentation wird durch die Abteilung 12-Tourismusreferat durchgeführt. Zudem unterliegt die Gesellschaft dem Beteiligungscontrolling, der Kontrolle durch das Referat Beteiligungen sowie der notwendigen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat.

6. Registerabfragen:

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegeben Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

7. Datenschutz, Transparenzdatenbank:

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den Förderungswerber bzw. den Förderungsenehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automatisationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e, Art. 9 Abs. 2 lit. g Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#))

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsenehmers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

8. Informationsfreiheitsgesetz:

- Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.
- Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

9. Speicherfrist und Rechtsschutz:

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung in Kraft.

Auskünfte bzw. Anschrift:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 12 Referat Tourismus Radetzkystraße 3 8010 Graz Tel.: 0316/877-2286 E-Mail: tourismus@stmk.gv.at www.verwaltung.steiermark.at/tourismus
